



# ***Rund- schreiben***

**Mitgliederinformationen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hamburg e.V.**

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Jürgens

**Ausgabe 1/2005**  
Stand: 8.3.2005

## **Was nicht passt, wird passend gemacht... Teil 2: Ende gut, alles gut!?**

Im letzten Rundschreiben haben wir über die geplanten Neugründungen und Zusammenlegungen in der Hamburger Finanzamtslandschaft und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten berichtet.

Ein besonderes Ärgernis aus unserer Sicht war dabei die Planung für das neue Strafsachenamt. Nun gibt es neues zu berichten.

„Nur eine angemessene räumliche Ausstattung gewährleistet einen reibungslosen Arbeitsablauf zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.“ Mit dieser Überzeugung sind DSTG und Personalrat in Gesprächen mit der Verwaltung – unter Beteiligung des Staatsrates Dr. Heller – eingetreten, um sich für das Raumkonzept der FA-Planungsgruppe einzusetzen. Letztlich konnten die Zahlen und die Argumente überzeugen und die Finanzbehörde hat sich entschlossen, weitere Räume im Hugh-Greene-Weg anzumieten, die dazu führen, dass das Strafsachenamt die oberen drei Etagen im Dienstgebäude gesamt nutzen kann.

### **Inhalt:**

- Neue FA-Landschaft Teil 2
- Kostendämpfungspauschale
- Beihilfe
- Tarif I: Durchbruch für neue Tarifrecht
- Tarif II: Und was wird aus uns?
- Einkommensrunde 2005
- Öffnungsaktion der PKV
- Widerspruch gegen Versorgungsabschlag
- Steuerreformkonzepte
- Steuerwarte auf CD
- Neue e-mail Adresse
- Dienstschlüsselnummer
- Fußballturnier 2005

## Neue Pensionsbesteuerung: Weniger Beiträge absetzbar

Auch Pensionäre werden die Neuregelung des „Alterseinkünftegesetz“ zu spüren bekommen und mehr Einkommensteuer zahlen müssen, stellt sich schrittweise heraus. Die höhere Steuerlast ergibt sich daraus, dass der Versorgungsfreibetrag seit Beginn des Jahres 2005 auf höchstens 3.000 Euro beschränkt worden ist. Mit diesem Freibetrag werden insbesondere die Kosten für die private, restkostendeckende Krankenversicherung geltend gemacht. Die Kosten für eine solche Krankenversicherung, mit der die verbleibende Kostenlücke nach der Beihilfe geschlossen wird, dürften bei einem Ehepaar auch bei langjähriger Mitgliedschaft deutlich über 3.000 Euro jährlich liegen. Der BRH hat dazu ermittelt, dass die private Krankenversicherung für ein Ehepaar, das sich in seinen Zwanzigern, also frühzeitig versichert hat, bei monatlich 500 Euro liegen dürfe. Damit wird der Versorgungsfreibetrag um noch einmal 3.000 Euro überschritten. Dieser Betrag ist steuerlich nicht mehr absetzbar und führt damit zu einer höheren Steuerlast. Die Höhe des Mehrbetrages ergibt sich aus dem persönlichen Steuersatz des Pensionärs.

### NEUE ABZOCKE

## Senat plant Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe

Im letzten Jahr wurde der dbb Hamburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens über den Plan eines erneuten finanziellen Eingriffs bei Beamtinnen und Beamten informiert.

Das Gesundheits-Modernisierungsge-setz des Bundes sieht vor, dass die Zusatzbelastungen für die Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung wirkungsgleich auf das

Beihilferecht übertragen werden. Dies wollen die (meisten) Bundesländer – auch Hamburg durch Einführung einer „Kostendämpfungspauschale“ umsetzen. Der Pauschalbetrag soll nach den Vorstellungen des Senats jährlich vom Beihilfeanspruch abgezogen werden. Dabei ist eine soziale Staffelung vorgesehen. Bis Besoldungsgruppe A 6 ist kein Abzug geplant. Die Pauschale soll betragen:

|            | Aktive | Pensionäre | Hinterbliebene |          |
|------------|--------|------------|----------------|----------|
| A 7/ A 8   | € 25   | 20         | 12             | jährlich |
| A 9        | € 50   | 40         | 24             | jährlich |
| A 10/ A 11 | € 75   | 60         | 36             | jährlich |
| A 12       | € 100  | 80         | 48             | jährlich |
| A 13/ A 14 | € 150  | 120        | 72             | jährlich |

In den Besoldungsgruppen darüber hinaus sind weitere Staffellungen beabsichtigt. Für jedes beihilfefähige Kind wird die Pauschale wiederum um € 25 gekürzt.

Die unter Mitwirkung der DSTG verfasste Stellungnahme des dbb Hamburg kritisierte insbesondere, dass die Beihilfavorschriften des Bundes und der einzelnen Länder unter-

schiedliche Leistungen vorsähen und daher eine wirkungsgleiches Übertragung des Gesundheits-Modernisierungsgesetzes nicht überall notwendig sei. So sind im Bund die Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung nach wie vor beihilfefähig und in Hamburg werden – im Gegensatz zu anderen Dienstherren - bereits seit 1994 Selbstbehalte bei Arznei- und Verbandsmitteln erhoben.

Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die suggerierte Vergleichbarkeit von GKV mit dem System der Beihilfe und ergänzender PKV gar nicht vorhanden sei. Während die Mehr-

einnahmen bzw. Wenigerausgaben der GKV dazu genutzt werden sollen (und teilweise auch schon genutzt wurden) um die Beiträge zu senken, erhöhen die privaten Krankenversicherer ihre Beiträge ständig. Schon hier ist keine Vergleichbarkeit gegeben.

Auf die Stellungnahme des dbb Hamburg wurde nicht reagiert. Stattdessen wurde eine Senatsvorlage gefertigt und dem Senat vorgelegt. Wenn nicht doch noch ein Umdenken stattfindet, müssen wir wohl noch dieses Jahr mit diesem neuerlichen Eingriff in unseren Geldbeutel rechnen.

## Ohne Worte

Die beamteten Kolleginnen und Kollegen unter Ihnen haben sich am Anfang des Jahres sicherlich gewundert, dass die Steuerentlastung 2005 sich nicht auf der Besoldungsmitteilung niederschlägt. Zwar stand in der Mitteilung, dass die Entlastung mit den Februar – Bezügen ausgezahlt wird, es gab aber keine Begründung hierfür.

Im Rahmen eines Jour fixe mit dem Personalamt haben wir Herrn Dr. Bonorden nach einer Begründung gefragt. Die Antwort von Dr. Bonorden lautete sinngemäß:

**„Die Steuerentlastung wurde erst im Februar ausgezahlt, um die Beamten mit den Angestellten – denn die bekommen ihre Bezüge ja erst Ende Januar – gleich zu stellen.“**

Diese Antwort hat uns sprachlos gemacht.

## Rechtsschutz Beihilfe

Im DSTG – Magazin Januar/Februar 2005, S. 18 erinnerte der dbb unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seine privat versicherten Mitglieder daran, dass Honorarvereinbarungen mit Zahnärzten auch bei deutlicher Abweichung vom Honorarrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte zulässig seien.

Das Beihilferecht erkennt hingegen als beihilfefähig lediglich den 1,8 bis 2,3fachen Satz der Gebührenordnung bzw. bei einer auf den Einzelfall abgestellten medizinischen Begründung den 2,5 bis 3,5fachen Satz an.

Bei einer privatärztlichen Behandlung kommt der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und

Patient – auch bezüglich des Honorars – in dem Umfang zustande, wie ihn die Parteien vereinbaren. Daher kann es zu Differenzen zwischen dem als beihilfefähig anzuerkennenden und dem vertraglich geschuldeten Betrag kommen. Wenn anschließend Streit mit der Beihilfestelle über die Höhe der Beihilfefähigkeit entsteht, kann Rechtsschutz lediglich bei Verstoß gegen das Beihilferecht gewährt werden. Da aber dort wirksam Gebührensätze festgelegt sind, kann bei Überschreiten dieser Sätze Rechtsschutz mangels Aussicht auf Erfolg regelmäßig nicht gewährt werden.

Um insoweit ungeklärte Verhältnisse zu vermeiden, weisen wir nachdrücklich auf

das Merkblatt über die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen Leistungen des Personalamts hin, wonach zur Prüfung der Beihilfefähigkeit Unterlagen mit eindeutigen Angaben über den Befund **vor** und **nach** der beabsichtigten oder bereits durchgeführten Maßnahme für das gesamte Gebiss notwendig sind. Dieser Behandlungsplan sollte möglichst vor Beginn der Behandlung der Beihilfestelle vorgelegt werden. Auch sollte niemand davor zurückschrecken, seinem Arzt zu verdeutlichen, dass er lediglich eine Behandlung im Rahmen der Beihilfevorschriften wünscht und ihn bitten, diesen Wunsch in der Patientenkartei zu vermerken. Leider gilt auch hier die Pflicht der Beweisvorsorge.

## **Tarif I: Durchbruch für neues Tarifrecht!**

Nach einer überraschend ruhigen Tarifrunde in Potsdam stand bereits am 9. Februar eine Einigung über einen neuen Tarifvertrag im Raum. Dieser gilt zwar – bislang – nur für die Arbeiter und Angestellten der Kommunen und des Bundes, ist aber in seinem Umfang ein revolutionärer Durchbruch.

- Die Eckdaten:
- Laufzeit bis 31.12.2007
  - 2005, 2006 und 2007 werden jeweils 300,-- € als Einmalzahlung gewährt, keine prozentuale Erhöhung
  - Vereinigung der Statusgruppen der Angestellten und Arbeiter im neuen Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) ab dem 01.10.2005. Umstellung des gesamten Systems unter Besitzstandswahrung in 14 neue und 1 zusätzliche Entgeltgruppe. Abkehr vom Lebensaltersprinzip durch Erfahrungs- statt Altersstufen.
  - Ab 2007 Zahlung von Leistungszulagen „on top“.
  - Vollständiger Erhalt von Urlaubs- und „Weihnachtsgeld“ 2005 und 2006, ab 2007 werden (je nach Entgeltgruppe) 60%, 80% oder 90 % Sonderzahlung geleistet.
  - Wegfall des Systems der Bewährungs- und Zeitaufstiege
  - Erhöhung der wöchentl. Arbeitszeit (Bund) auf 39 Stunden, Kommunen auf bis zu 40 Stunden möglich.
  - Neue Eingruppierungsregeln erst nach dem 31.12.2006

Dieses Tarifrecht gilt – vorerst – nicht für die Beschäftigten der Bundesländer, also auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hamburger Finanzämtern. Was folgt ist also:

## Tarif II: Und was wird aus uns?

Am 3. März 2005 hat die dbb tarifunion mit der TdL Gespräche über eine Neugestaltung des Öffentlichen Tarifrechts im Länderbereich geführt. Seitdem die TdL im März 2004 die gemeinsame Neugestaltung mit Bund und Kommunen verlassen hatte, wurden keine Tarifverhandlungen mehr mit der TdL geführt. Mit Abschluss des TVöD in Potsdam am 9. Februar 2005 ist jedoch auch im Länderbereich der Druck gewachsen, sich Reformen nicht länger grundsätzlich zu verweigern. So wird auch in einigen Bundesländern erkannt, dass der TVöD durchaus geeignet ist, die Länderhaushalte zu entlasten. Darüber hinaus sind sich die Länder bewusst geworden, dass der BAT in Zukunft nicht mehr gepflegt wird.

Die Gesprächen zwischen der TdL-Spitze - dem TdL-Vorsitzenden Hartmut Möllring, sowie seinen Stellvertretern Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) und Horst Metz (Sachsen) - und der dbb tarifunion verliefen konstruktiv und waren von dem beiderseitigen Bemühen gekennzeichnet, nach fast einjähriger Verhandlungspause die Verhandlungen ergebnisorientiert zu führen.

Aus Sicht der dbb tarifunion muss der neue TVöD auch im Länderbereich die Basis für die Verhandlungen sein. Gleichwohl ist die dbb tarifunion bereit, in den Verhandlungen zu prüfen, wo besondere Bedürfnisse und Anliegen der Länder auch besondere Lösungen notwendig machen. Auf Seiten der TdL wurden hier vor allem der Wissenschafts- sowie der Lehrerbereich als besonders regelungswürdig benannt. Aussagen der TdL, der TVöD in seiner vorliegenden Form bedeute für die Länder spürbare finanzielle Mehrbelastungen, wurden von der dbb tarifunion nicht geteilt. Die dbb tarifunion vertrat die Auffassung, dass es nicht ausreicht, solche Berechnungen

allein vom Moment des Übergangs vom alten zum neuen Tarifrecht herzuleiten, sondern auch in der mittelfristigen Wirkung bewertet werden muss.

Im Sinne transparenter Verhandlungen kamen beide Seiten überein, die Auswirkungen des TVöD konkret zu berechnen und zwar für jedes Bundesland. Eine Arbeitsgruppe wird die Auswirkungen des TVöD bei der Übertragung auf die Länder analysieren und berechnen. Die dbb tarifunion sieht darin ein positives Zeichen für den weiteren Verlauf der Verhandlungen. Immerhin hatte die TdL in der zurückliegenden Zeit durch die Beschränkung auf die Themen Arbeitszeit und Sonderzuwendungen eine ergebnisorientierte Diskussion verhindert.

Auf Länderseite wurde darauf hingewiesen, dass es im Bereich der TdL nach wie vor Tendenzen gebe, auf einheitliche tarifliche Regelungen zu verzichten. Aus Sicht der dbb tarifunion liegt jedoch der Flächentarifvertrag auch 2005 im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der TVöD beweise dies. Von daher wurde von der Verhandlungsführung der dbb tarifunion deutlich gemacht, dass die dbb tarifunion nicht bereit, ein neues Tarifwerk im Länderbereich zu verhandeln. Dies gehe nur auf Basis des TVöD.

Abschließend sprachen sich beide Tarifpartner für zügige Tarifverhandlungen aus. Weitere Termine auf Spitzenebene wurden vereinbart. Die Arbeitsgruppe wird umgehend mit ihren Berechnungen beginnen.

## Einkommensrunde 2005

**Anfang März hat der dbb im Anschluss an die Tarifeinigung nun auch die Forderung für die Einkommensrunde für den Beamtenbereich gestellt.**

Der dbb fordert in der anstehenden Besoldungsrunde für die Beamten und Versorgungsempfänger in Deutschland zunächst die zügige Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ zur Dienstrechtsreform.

Als konkrete Besoldungsforderungen nannte der dbb Bundesvorsitzende Peter Heesen am 3. März 2005 die folgenden Punkte.

1. Zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung Einmalzahlungen in Höhe von je 300 Euro in den Jahren 2005, 2006 und 2007 für die Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger, an deren Stelle in den neuen Bundesländern auch eine jährliche Anhebung der Einkommen um je 1,5 Prozent in 2005, 2006 und 2007 treten kann,
2. die stufenweise Anhebung der Anwärterbezüge in den Jahren 2005, 2006 und

2007 auf mindestens 55 Prozent der Bezüge des Eingangsamtes zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung,

3. einen Ausgleich für die erfolgten Kürzungen bei Sonderzuwendung und Urlaubsgeld sowie
4. den funktionsgerechten Ausbau des Stellenkegels bei Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Tatsächlich wahrgenommene Funktion und die erbrachte Leistung müssen bestimmende Grundlage für Bezahlung und Aufstieg der Beamten bilden.

„Die Anpassung an die Einkommensentwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes muss auch für die Beamten und Versorgungsempfänger gelten“, sagte Heesen. Das auf Initiative des DBB gemeinsam mit Bundesinnenminister Otto Schily und ver.di vorgelegte Eckpunktepapier sei der geeignete Anlass zur Umsetzung auch dieser Maßnahmen. Hierüber wird man sowohl mit dem Bund als auch mit den Ländern verhandeln müssen.

**Der Forderungskatalog zum Download:**

[http://www.dbb.de/htm/pdf/besoldungsrunde\\_2005.pdf](http://www.dbb.de/htm/pdf/besoldungsrunde_2005.pdf)

## Unbefristete Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung (PKV) bietet für gesetzlich krankenversicherte Beamte seit dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit, zu erleichterten Bedingungen in die PKV zu wechseln. Die Öffnungsaktion ist zeitlich unbefristet.

Dieses Angebot richtet sich an gesetzlich versicherte Beamte, deren Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aktion bereits bestanden hat, sowie deren Familienangehörige.

Konkret handelt es sich um folgenden Personenkreis:

- Beamte auf Probe, Zeit oder Lebenszeit mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge
- Richter mit Anspruch auf Beihilfe und
- Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Beihilfe,

die am 31.12.2004 bereits in einem der genannten Dienstverhältnisse standen und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversiche-

rung versichert sind. Diese Personen können jederzeit im Rahmen der Öffnung eine private Krankenversicherung abschließen.

Die Unternehmen der PKV, die sich an der Öffnungsaktion beteiligen, verpflichten sich, keinen Antragsteller aus Risikogründen abzulehnen, keine Leistungsausschlüsse vorzunehmen sowie Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken – wenn sie überhaupt erforderlich sind – auf max. 30 % des tariflichen Beitrags zu begrenzen.

## **Widerspruch gegen Versorgungsabschlag nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung einlegen**

In der Zeit von 1984 bis 1991 war in § 14 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ein Versorgungsabschlag für Beamtinnen und Beamte geregelt, die aus familienpolitischen Gründen oder nach der Sonderurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt oder in dieser Zeit mit ermäßigter Arbeitszeit beschäftigt waren.

Nach § 85 BeamtVG wird zur Festsetzung des Ruhegehalts bei Beamten, deren Beamtenverhältnis am 31.12.1991 bereits bestand, eine Vergleichsberechnung nach dieser Vorschrift durchgeführt. In § 85 Abs. 4 S. 2 ist geregelt, dass der Ruhegehaltssatz nach der Rechtslage ab 1.1.1992 den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen darf. Aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen können sich Fallgestaltungen ergeben, in denen sich der Versorgungsabschlag nach § 14 BeamtVG alter Fassung nachteilig auswirkt.

Es existiert über den Versorgungsabschlag nach § 14 BeamtVG alter Fassung derzeit eine divergierende Rechtsprechung. Die VGs

Frankfurt und Hannover halten den Versorgungsabschlag nach § 14 Beamt VG alter Fassung für rechtswidrig. In eine ähnliche Richtung weist auch eine EuGH-Rechtsprechung vom 23.10.2003 (C-4/02 und C-5/02). Das Bundesverwaltungsgericht ist dagegen in ständiger Rechtsprechung der Ansicht, der Versorgungsabschlag sei rechtmäßig. Das Bundesverwaltungsgericht muss nun erneut über den Sachverhalt entscheiden und wird möglicherweise im Lichte der EuGH-Rechtsprechung seine bisherige Rechtsprechung aufgeben. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 2 C 6.04 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Sollten aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im Rahmen der Vergleichsberechnungen nach § 85 BeamtVG letztlich Versorgungsabschläge negativ zum Tragen kommen, könnten diese ggf. rechtswidrig sein, weil sie möglicherweise eine Form mittelbarer Diskriminierung darstellen. Vorsorglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung lediglich die oben beschriebenen besonderen Versorgungsabschläge nach altem Recht rechtlich umstritten sind

– Versorgungsabschläge nach neuem Recht sind durch höchstrichterliche Rechtsprechung als rechtens anerkannt worden.

Wir empfehlen daher, gegen Versorgungsbescheide, in denen sich der Versorgungsab-

schlag nach § 14 BeamtVG alter Prägung tatsächlich negativ auswirkt, vorzugehen, damit Sie ggf. profitieren können, falls das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung ändert.

## Muster

### Versorgungsabschlagsregelung des § 14 Beamtenversorgungsgesetz (i.d.F. bis 31. Dezember 1991) in Verbindung mit § 85 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen den Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge vom ..... lege ich

#### Widerspruch

ein.

Der Widerspruch richtet sich gegen meinen Versorgungsbescheid vom ....., der die zeitanteilige Kürzung meines Ruhegehalts als ehemals teilzeitbeschäftigte/beurlaubte Beamtin/Beamter (Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BeamtVG a.F.) im Rahmen der Anwendung der Übergangsregelung des § 85 BeamtVG für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte beinhaltet. Ich bitte die Festsetzung des Versorgungssatzes im Rahmen der vorzunehmenden Vergleichsberechnungen ohne den Versorgungsabschlag a.F. vorzunehmen. Die Entscheidung über meinen Widerspruch bitte ich bis zum Ergehen einer höchstrichterlichen Entscheidung in gleicher Sache zurückzustellen und auf die Einrede der Verjährung ausdrücklich zu verzichten.

#### Begründung:

Die Anwendung der Versorgungsabschlagsregelung nach § 14 BeamtVG alter Fassung, welche aufgrund der Regelung des § 85 Absatz 4 BeamtVG zum Tragen kommt, führt zur Minderung bereits erworbener Versorgungsanswartschaften. Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 16.1.2004 – Az.: 9 E 707/00 (V) – die Versorgungsabschlagsregelung des § 14 Absatz 1 BeamtVG (i.d.F. bis 31.12.1991) für rechtswidrig erklärt. Diese Entscheidung erging, nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 23.10.2003 feststellte, dass, wenn eine Regelung, die – wie § 14 BeamtVG a.F. – eine Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, vorsieht, dann gegen Art. 119 EG-Vertrag, jetzt Art. 141 EG-Vertrag verstößt, wenn sie erheblich mehr Beamtinnen als Beamte betrifft und nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist.

Gegen diese Entscheidung wurde unter dem Aktenzeichen 2 C 6.04 Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt.

Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung bitte ich die Entscheidung über meinen Widerspruch zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

## **Forderung der DSTG Bund : Reformkonzepte stufenweise umsetzen**

**(dbb) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) hat sich bei einer Anhörung vor dem Bundestagsfinanzausschuss am 19. Januar 2005 für eine stufenweise und längerfristige Umsetzung der Steuerreformkonzepte von CDU/CSU und FDP ausgesprochen.**

Der stellvertretende DSTG-Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler bezeichnete dabei sowohl den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion („Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“) als auch den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Reform der Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer als richtig und konsequent. Gleichzeitig meldete Eigenthaler erhebliche Zweifel an, dass eine grundlegende Reform von Einkommen- und Gewerbesteuer in überschaubarer Zeit finanzierbar ist.

Beide Steuerkonzepte verfolgen das Grundprinzip „weniger Ausnahmen – niedrigere Steuersätze“. Außerdem soll auf einzelne Steuerarten - nämlich die Gewerbesteuer im FDP-Gesetzentwurf und die Vermögensteuer im CDU/CSU-Konzept – verzichtet werden. Dieser Verzicht wird von der DSTG ausdrücklich begrüßt, die im Wegfall einzelner Steuerarten die durchgreifendste Art der Steuervereinfachung sieht.

Dagegen lasse sich das lange gewachsene Einkommensteuerrecht schon wegen der damit verbundenen erheblichen Haushaltsrisiken nicht mit einem Federstrich vereinfachen. Mehrbelastungen im ersten Jahr der Reform von rund 26 Milliarden Euro nach dem FDP-Gesetzentwurf und 10 Milliarden Euro nach dem CDU/CSU-Konzept seien angesichts der erheblichen Finanzierungsdefizite der öffentlichen Haushalte nicht tragbar. Die fiskalischen Auswirkungen der geplanten Tarifsenkungen werden nach Angaben der DSTG durch die vorgesehene Streichung von Steuervergünstigungen und Subventionen nicht aufgefangen. Rasche Vereinfachungen ohne großes haushaltsmäßiges Risiko sind nach DSTG-Meinung deshalb nur mit bestehender Gesetzesmaterie möglich. (02/05/05)

## **Steuer-Warte 1997 bis 2004 auf CD**

Auf vielfachen Wunsch bietet der Steuer-Gewerkschaftsverlag „Die komplette Steuer-Warte“ 1997 – 2004 in elektronischer Form auf CD an. Es handelt sich um Dateien im Acrobat Reader (\*PDF)-Format. Der aktuelle Acrobat Reader wird mitgeliefert. Der Preis der CD einschließlich Porto, Verpackung und MWSt. beträgt für DSTG – Mitglieder 16,00 Euro. Bestellungen und Bestätigung der Mitgliedschaft sind zu richten an: Steuer-Gewerkschaftsverlag, Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin. Die CD wird jährlich aktualisiert und neu aufgelegt und kann auch abonniert werden.

**Neue e-mail Adresse**

**Ab sofort lautet unsere e-mail Adresse nur noch:  
[buero@dstg-hamburg.de](mailto:buero@dstg-hamburg.de)**

## Fußballhallenturnier der Finanzämter

Am 26.02.2005 fand das 4. Fußballhallenturnier der Finanzämter in der Halle Am Tegelsberg statt. Das Turnier wurde vom Vorjahressieger, dem FA HH – Wandsbek, ausgerichtet. Insgesamt 11 Mannschaften aus den Finanzämtern und der Finanzbehörde kämpften vor zahlreichen Zuschauern und bei einer hervorragenden Organisation um den von der FSG OFD Hamburg gestifteten Wanderpokal. Wie bereits in den Vorjahren gab es auch diesmal wieder einige überraschende Ergebnisse. Die Vorrunde wurde in drei Gruppen je 4 bzw. 3 Mannschaften gespielt. Der 3. Platz wurde nicht ausgespielt. Die Platzierungen im einzelnen:

|           |                                              |       |
|-----------|----------------------------------------------|-------|
| 1. Platz  | Finanzamt Hamburg – Eimsbüttel               | 3 : 1 |
| 2. Platz  | Finanzamt Hamburg - Wandsbek (1)             |       |
| 3. Platz  | Finanzamt Hamburg Barmbek – Uhlenhorst       |       |
|           | Finanzamt Hamburg Am Tierpark                |       |
| 5. Platz  | Finanzamt Hamburg Mitte-Altstadt             |       |
| 6. Platz  | Finanzbehörde – Automationsreferat           |       |
| 7. Platz  | Finanzamt Hamburg Neustadt St.Pauli          |       |
| 8. Platz  | SVG Finanzbehörde von 1983                   |       |
| 9. Platz  | Finanzamt Hamburg - Wandsbek (2)             |       |
| 10. Platz | Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz |       |
| 11. Platz | Finanzamt für Großunternehmen                |       |

Bei der Siegerehrung wurden die Pokale für die ersten vier Mannschaften sowie der Wanderpokal überreicht. Der DSTG – Vorsitzende Michael Jürgens übergab jeder Mannschaft eine Klein – Kiste (es waren ja auch nur kleine Mannschaften) Erfrischungsgetränke, die nach insgesamt vier Stunden Turnierrunde dankend angenommen wurden.

## Ortsverbandsneuwahlen

Am 8.2.2005 fand im FA Hamburg Am Tierpark eine Mitgliederversammlung des neuen Ortsverbandes statt. Nach der Begrüßung durch die Kollegin Gudrun Peter und Jan-Peter Asmusen als Vorsitzende der aufgelösten Ortsverbände Elbufer und Schlump gab der Vorsitzende des LV Hamburg, Michael Jürgens, einen Bericht über die aktuelle Gewerkschaftsarbeit, wobei als Stichworte zu nennen sind die Tarifverhandlungen in Potsdam, das Reformmodell 21 u.ä.. Außerdem erläuterte er die Bemühungen, eine beabsichtigte Änderung des Personalvertretungsgesetzes zu verhindern.

Bei den anschließenden Neuwahlen wurden gewählt :

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Vorsitzende                    | Gudrun Peter     |
| Stellvertretender Vorsitzender | Christof Ferling |
| Tarifvertreter                 | Christof Ferling |
| Frauenvertreterin              | Anja Rosendahl   |
| Jugendsprecherin               | Christine Brandt |

Außerdem wurden die Delegierten für den Steuer – Gewerkschaftstag gewählt.

---

**DBV-winterthur**

---

*Die Unkomplizierten.*

## EXKLUSIV FÜR UNSERE MITGLIEDER

Liebe Kollegin, Lieber Kollege,

speziell für Sie als **DSTG.-** Mitglied haben wir nach eingehender Prüfung eine Gruppendiensthaftpflicht-Versicherung in Kombination mit einer **Dienstschlüsselversicherung** bei der DBV Deutsche Beamten-Versicherung AG abgeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder und umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflicht Bedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen als Beamte/Beamtinnen und Angestellte. Wir wollen im Folgenden kurz begründen warum wir diesen Versicherungsschutz für unsere Mitglieder vereinbart haben.

Der Dienstherr muss zwar in aller Regel einem geschädigten Dritten gegenüber für seine Beamten/ Beamtinnen und Angestellten einstehen, hat aber das Recht, jeden in Regress zu nehmen, sofern diese/r grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Rechnungshof wacht über die Durchsetzung von Regressansprüchen gegen öffentliche Bedienstete besonders streng und vielen Dienstherrn fällt es daher schwer, von der Verfolgung eines Ersatzanspruches abzusehen, wenn die Ersatzpflicht auch nur zweifelhaft ist. Verursacht man einen Schaden, so haftet man unbeschränkt, also nicht nur mit seinem gegenwärtigen, sondern auch mit seinem künftigen Vermögen, Bezügen und Einkommen.

**Die Staatshaftung schützt somit keineswegs in allen Fällen vor einer Inanspruchnahme wegen Amtspflichtverletzungen.**

Mit der von uns bei der DBV Deutsche Beamten-Versicherung AG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, werden alle berechtigten Haftpflichtansprüche befriedigt und alle unberechtigten oder übertriebenen Forderungen der Anspruchsteller/ innen im Namen des versicherten Mitgliedes, aber auf Kosten und Gefahren des Versicherers abgelehnt. Die Haftpflichtversicherung hat also einen doppelten Zweck:

1. Sie hat die Entschädigungen anstelle des Versicherten an die/den Geschädigte/n ausbezahlen, wenn und soweit der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist.
2. Sie hat die an das versicherte Mitglied gestellten unberechtigten Schadenersatzansprüche von ihm abzuwehren und die sich aus der Ablehnung etwa ergebenden Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten zu tragen.

Versichert sind u.a. folgende Ersatzleistungen je Schadenereignis (Deckungssummen der Diensthaftpflichtversicherung)

- **50.000 € für Abhandenkommen von Dienstschlüsseln**
- 3.000.000 € pauschal für Personen-/Sachschäden
- Schadenereignisse bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr

**Der Vertrag beginnt am 1.1.2005. Die Versicherungsleistungen sind im derzeitigen Mitgliedsbeitrag enthalten.**

Schadenfälle, die voraussichtlich einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes **über die DSTG - Geschäftsstelle** der DBV Deutsche Beamten-Versicherung AG in Wiesbaden, anzuzeigen. Dabei sind alle Schriftstücke, die in der Schadenssache vorliegen, wie Anspruchsschreiben usw., beizufügen bzw. nachzureichen.

Ihr Vorstand

# Beitrittserklärung faxen an: 040 / 37 501082

Bitte faxen oder im Fensterumschlag senden an:

DEUTSCHE  
STEUER-GEWERKSCHAFT  
Landesverband Hamburg  
Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

---

## Beitrittserklärung

(zugleich Bankeinzugsermächtigung)

Ich möchte mich der

DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT -



Landesverband Hamburg anschließen und erkläre meinen Beitritt

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

Name und Vorname in Blockschrift \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Besoldungsgruppe/BAT \_\_\_\_\_

**Teilzeit:** ☐ nein ☐ Ja, mit Wochenstunden \_\_\_\_\_

Finanzamt \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich die DSTG, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich mittels Lastschrift von u. a. Kont einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_

Bankinstitut \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

HIER BITTE ABSCHNEIDEN